

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 19. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2023)

zum Thema:

Bauvorhaben auf dem Grundstück Bukesweg 11 in 12557 Berlin-Köpenick

und **Antwort** vom 02. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2023)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 15 598

vom 19.05.2023

über Bauvorhaben auf dem Grundstück Bukesweg 11 in 12557 Berlin-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Wird die GFZ (Geschossflächenzahl) bei dem Baugenehmigungsverfahren Nr. 1140-2022-2397-HB14 überschritten? Wenn ja, bitte die Überschreitungen in qm und Prozent angeben.

Frage 2:

Wird die GFZ (Geschossflächenzahl) bei dem Baugenehmigungsverfahren Nr. 1140-2022-2562-HB 14 überschritten? Wenn ja, bitte die Überschreitungen in qm und Prozent angeben.

Frage 3:

Wird die GRZ (Grundflächenzahl) bei dem Baugenehmigungsverfahren Nr. 1140-2022-2397-HB14 überschritten? Wenn ja, bitte die Überschreitungen in qm und Prozent angeben.

Frage 4:

Wird die GRZ (Grundflächenzahl) bei dem Baugenehmigungsverfahren Nr. 1140-2022-2562-HB 14 überschritten? Wenn ja, bitte die Überschreitungen in qm und Prozent angeben.

Antwort zu 1-4:

Nein. Die Grundstücke befinden sich nicht innerhalb eines Bebauungsplans. Es gibt daher keine Festlegung zu einer maximalen GFZ. oder GRZ

Frage 5:

Falls Überschreitungen existieren, wie werden diese bei den jeweiligen Baugenehmigungen begründet?

Antwort zu 5:

Beantwortung entfällt aufgrund der Antworten zu 1-4.

Frage 6:

Wie erfolgte im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren die Interessenabwägung der umliegenden Nachbarn?

Antwort zu 6:

Planungsrechtlich erfolgte die Beurteilung nach § 34 BauGB.

Auszug aus § 34 BauGB, der Absatz 1: „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“ Danach fügt sich das Vorhaben in die Umgebungstypik ein. Bauordnungsrechtlich sind nachbarrechtliche Belange nicht berührt.

Frage 7:

Welche Beschwerden zu den o. g. Bauverfahren sind dem Bauamt bekannt?

Frage 8:

Falls Beschwerden vorhanden sind, wie wurden diese bewertet?

Antwort zu 7 und 8:

Es sind der Bauaufsicht keine Beschwerden bekannt, die ein bauaufsichtliches Handeln erforderten.

Frage 9:

Erfolgte die Rodung des Grundstücks in Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz? Welche Verstöße wurden registriert und wurden Verfahren eingeleitet?

Antwort zu 9:

Zum o. g. Bauvorhaben erfolgte keine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durch das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt. Die Rodungen sind ihr nicht bekannt und somit auch keine Verstöße, zu welchen Verfahren eingeleitet werden könnten.

Frage 10:

Wie viele geschützte Bäume wurden gefällt?

Antwort zu 10:

Entsprechend des amtlichen vermessenen Lageplans, ist auf dem Grundstück ein geschützter Baum vorhanden, welcher jedoch von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen ist. Weitere Kenntnisse zum o.g. Bauvorhaben liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Frage 11:

Ist dem Bauamt bekannt, dass sich kein sichtbares Baustellenschild an den beiden Grundstücken befindet?

Antwort zu 11:

Nein.

Frage 12:

Wie oft erfolgte bisher eine Begehung dieser beiden Baustelleneinrichtungen?

Antwort zu 12:

Das Bauordnungsrecht schreibt keine Bauüberwachung durch die Behörde mehr vor. Die am Bau Beteiligten sind angehalten, eigenverantwortlich öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten. Insbesondere die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird.

Berlin, den 02.06.23

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen